ENERGIEAUSWEIS

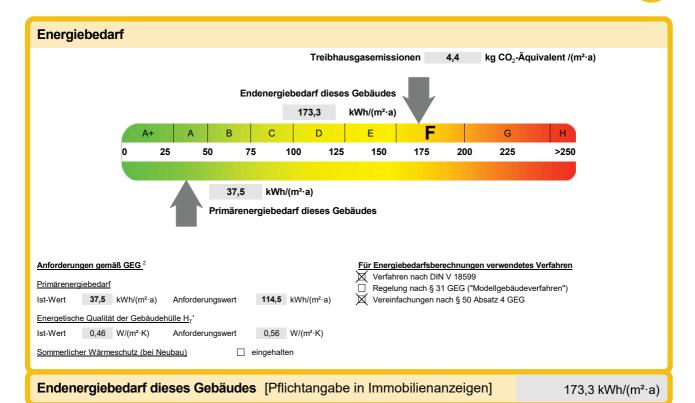
für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

BW-2025-006046656



Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien 3 X Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

Früllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG³ ☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)

Wärmepumpe (§ 71c) Stromdirektheizung (§ 71d)

□ Solarthermische Anlage (§ 71e)
 │ Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)
 □ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
 □ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)

□ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) □ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im

Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG Anteil EE⁶

Anteil Wär-mebereit-stellung ⁵ Anteil EE ⁶ der Einzel-anlage Änlagen 7 Art der erneuerbaren Energie

Summe

Summe 8

%

%

%

Anteil EE $^{\rm 10}$

☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt ⁹ Art der erneuerbaren Energie

weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

Vergleichswerte Endenergie 4 A+ A B C D E F 100 125 150 175

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesen en Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf